

Runderlass des Ministeriums des Innern zur Festlegung von Maßnahmen für die Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes in Hochhäusern und Wohnscheiben

Festlegung von Maßnahmen für die Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes in Hochhäusern und Wohnscheiben

(Runderlass des Ministeriums des Innern an alle Landkreise und Städte)

Vom 04. Februar 1992

Im Thüringer Innenministerium fand am 28.01.1992 eine Beratung, in Auswertung eines Brandes in einem Punkthochhaus in der Stadt Erfurt, statt.

Der Brand entwickelte sich aus einem Fahrstuhl in der 14. Etage und breitete sich über Flur und Treppen aus. Durch die Feuerwehr mussten 120 Personen evakuiert werden, wovon 20 Personen schwere Rauchvergiftungen erlitten. Die Bewohner der 14. Etage verließen in ihren Wohnungen und kühlten von innen ihre Wohnungstüren, bevor sie von der Feuerwehr befreit wurden.

In einem Gespräch zwischen Vertretern des Magistrats der Stadt Erfurt, der Kommunalen Wohnungsverwaltung Erfurt sowie des Thüringer Innenministeriums wurde Übereinstimmung über Prioritätenlisten für Maßnahmen zur Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes in Hochhäusern und Wohnscheiben erzielt.

Folgende Prioritäten wurden dabei für Punkthochhäuser und Wohnscheiben festgelegt:

1. Punkthochhäuser

1. In allen Geschossen müssen nasse Steigleitern mit Wandhydranten (30 m Druckschlauch mit angekuppeltem Strahlrohr) vorhanden sein. Die zur Funktionstüchtigkeit einer solchen Anlage benötigte Wasserdruckerhöhungsanlage ist an eine zu installierende Ersatzstromversorgungsanlage anzuschließen, welche erweiterungsfähig für andere Einrichtungen wie Aufzug, Sicherheitsbeleuchtung usw. ist. Feuerwehrschränke mit Schlüsseln für Zugänge zu Gas-, Wasser- u. a. Absperrorganen sind zu installieren.
2. Alle Türen des Treppenhauses sowie die Türen des Vorraumes zum Treppenhaus sind durch feuerhemmende (T 30), rauchdichte und selbstschließende Türen zu ersetzen. Der Ausgang aus dem Treppenhaus ins Freie muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
3. Der Treppenraum und der offene Gang sind mit einer vor der allgemeinen Beleuchtung unabhängigen Beleuchtung auszurüsten. Die vorhandenen Verkleidungen (Tapeten, Fußbodenbeläge) sind durch nichtbrennbare Baustoffe zu ersetzen.

4. Die Verkleidungen (Tapeten) in den Rettungswegen sind durch nichtbrennbare Baustoffe zu ersetzen. Die Fußbodenbeläge sind mindestens durch schwerentflammbare Beläge zu ersetzen.
5. Ersatz der Aufzüge durch Aufzüge, die dem gültigen Baurecht entsprechen.
6. Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind entsprechend Bauordnung zu schaffen bzw. vorhandene Aufstellflächen sind durch Maßnahmen wie z. B. Aufstellen von Pollern mit Ketten für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
7. Einbau einer Brandmeldeanlage mit Meldern in besonders brandgefährdeten Räumen wie Aufzugsmaschinenraum u. ä. Austausch der Wohnungstüren gegen feuerhemmende, dichtschießende Türen.
8. Umrüstung der vorhandenen Gasanlage auf Strom.

2. Wohnscheiben - Hochhäuser

1. Die Anschlüsse der vorhandenen Trockensteigleitungen sind mit solchen Anschlüssen zu versehen, die nur von der Feuerwehr bedienbar sind. Feuerwehrschränke mit Schlüsseln für Zugänge zu Gas-, Wasser- u. a. absperrorganen sind zu installieren.
2. Die vorhandenen Treppenhäuser sind mit einer von der allgemeinen Beleuchtung unabhängigen Beleuchtung auszurüsten. Das dazu benötigte Ersatzstromaggregat ist für eine Erweiterung vorzusehen.
3. Es sind feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zwischen den "Verteilergängen" und Treppenhäusern einzubauen.
4. Die vorhandenen Verkleidungen (Tapeten, Fußbodenbeläge) in den Treppenhäusern sind durch nichtbrennbare Baustoffe zu ersetzen.
5. Die Verkleidungen (Tapeten) in den Rettungswagen sind durch nichtbrennbare Baustoffe zu ersetzen. Die Fußbodenbeläge sind durch mindestens schwer entflammbare Beläge zu ersetzen.
6. Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind entsprechend Bauordnung zu schaffen bzw. vorhandene Aufstellflächen sind durch Maßnahmen, wie z. B. Aufstellen von Pollern mit Ketten für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
7. Bei Ersatz der Aufzüge sind diese durch Aufzüge zu ersetzen, die dem gültigen Baurecht entsprechen. Bei Ersatz der Wohnungstüren sind feuerhemmende, dichtschießende Türen einzubauen.
8. Einbau einer Brandmeldeanlage mit Meldern in besonders brandgefährdeten Räumen, wie Aufzugsmaschinenraum u. ä.

Beispiel Thüringen:

Anhand dieser Prioritätenlisten wurden Kostenermittlungen durchgeführt. Allein für die in der Landeshauptstadt Erfurt vorhandenen Hochhäuser wäre ein Gesamtaufwand von DM 160 Mio. erforderlich.

Die Eigentümer sind finanziell nicht in der Lage, die festgelegten Mindestanforderungen zu tragen. Um einen Gesamtüberblick der anfallenden Kosten zu erhalten, wurde eine landesweite Erfassung dieser Gebäude veranlasst, deren Ergebnis z. Z. noch nicht vorliegt. Auch das Land Thüringen wird nicht aus eigener Kraft in der Lage sein, diese Maßnahmen zu finanzieren. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass vom Bundesbauministerium Mittel für die Verbesserung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes in Hochhäusern bereitgestellt werden. Diese Mittel sollten jedoch nicht im Rahmen der Wohnungsbauförderung zur Verfügung stehen, damit eine Umlage der anfallenden Kosten für die Mieter vermieden wird. Thüringen beabsichtigt, dieses Thema aus o. g. Gründen auf

die Tagesordnung der am Montag, den 03.02.1992, in Magdeburg stattfindenden Bauministerkonferenz zu setzen.

Wir bitten Sie, um einen Gesamtüberblick im Land Brandenburg zu bekommen, uns bis zum 15.03.1992 die Anzahl von Punkthochhäusern und Wohnscheiben aus Ihrem Territorium mitzuteilen und eine Aufschlüsselung entsprechend den Anlagen 1 und 2 (von Thüringen) vorzunehmen.